

Stadt Kamen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

**Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 01.03.2021 bis zum 01.04.2021 (einschließlich)
abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	1&1 Versatel Deutschland GmbH Schreiben vom 05.03.2021	Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere "Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur" zur Kenntnis und Beachtung. -Keine Leitungen im Plan vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Leitungen der 1&1 Versatel GmbH sind demnach nicht im Plangebiet vorhanden.
2.	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 19.03.2021	Mit Schreiben vom 08.01.2020 - 65.52.1-2019-805 - hat die BR Arnsberg Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit abgegeben. Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 08.01.2020 - 65.52.1-2019-805 - teile ich Ihnen mit, dass die Erlaubnis für das Kohlenwasserstofffeld "CBM-RWTH" erloschen ist. Eine Berücksichtigung im Planverfahren	Der Hinweis, dass die Erlaubnis für das Kohlenwasserstofffeld „CBM-RWTH“ erloschen ist, wird zur Kenntnis genommen.

		ist daher nicht mehr erforderlich.	
3.	Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 53, Immissionsschutz – NL Lippstadt, Schreiben vom 05.03.2021	Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der Oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind. In dem Planbereich befinden sich zurzeit keine Anlagen, für die die Bezirksregierung zuständige Zulassungs- und Überwachungsbehörde ist. Jedoch werden folgende Bedenken gesehen: In dem geplanten GE-Gebiet sollen in einigen Bereichen auch Betriebe der Abstandsklasse V (300 m Abstand, lfd. Nr. 81 bis 160 der Abstandsliste 2007) zulässig sein. Sofern bestehende Betriebe/Anlagen der Abstandsklasse V zuzuordnen sind, bestehen keine Bedenken, jedoch sollten neue Betriebsansiedlungen bzw. Nutzungsänderungen zu Betrieben der Abstandsklasse V nicht zugelassen werden, da dies Konflikte ergeben kann. Anlagen (insbesondere BImSchG-Anlagen) der Abstandsklassen I bis V [eingeschlossen Anlagen mit (*)] gehören grundsätzlich nicht in ein GE-Gebiet, da diese Betriebe / Anlagen nicht mehr als "nicht erheblich belastigende Gewerbebetriebe" im Sinne des § 8 BauNVO angesehen werden können. Dieses ist bereits aus dem empfohlenen Mindestabstand für diese Anlagen ersichtlich. Diese Anlagen sind bei einer typisierenden Betrachtungsweise in der Regel den erheblich belastigenden Betriebsanlagen zuzuordnen und insofern nur in einem Industriegebiet gem. § 9 BauNVO als zulässig	Der Hinweis, dass gegen die Sicherung bestehender Betriebe im Plangebiet, die der Abstandsklasse V zuzuordnen sind, keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken, neue Betriebsansiedlungen bzw. Nutzungsänderungen zu Betrieben der Abstandsklasse V zuzulassen, da dies Konflikte ergeben könne, werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Gliederung des Gewerbegebietes nach dem Abstandserlass NRW vor, um grundsätzlich unverträgliche Betriebsarten sicher auszuschließen und den vorhandenen Betriebsbestandes weiterhin zu sichern. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Plangebiet weitestgehend bebaut ist, ist das Veränderungspotenzial innerhalb des Gebietes gering. Sollte künftig eine Betriebsansiedlung vorgesehen sein, ist die Zulässigkeit der Betriebe unabhängig von der festgesetzten Einschränkung des Gewerbegebietes auf der Basis des § 15 BauNVO zu prüfen. Ein städtebauliches Erforder-

		anzusehen. Diese Auffassung wird auch durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. Februar 2000 - 4 B 87.99 - (VGH Mannheim) bestätigt. Anmerkung: BlmSchG-Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet, die Nachbarschaft erheblich zu gefährden, zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BlmSchG). Dieses widerspricht der Eigenart eines GE-Gebietes, in dem nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig sind. Lediglich atypische BlmSchG-Anlagen der Abstandsklasse V können zugelassen werden, wenn die Atypik ausreichend begründet und verdeutlicht wird, so dass die Gebietsverträglichkeit dauerhaft sichergestellt ist. Die in der Begründung unter Nr. 3.1.1 aufgeführte Ausnahme Anlagen und Betriebe der jeweils nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) können als Ausnahme zugelassen werden, sofern die Betriebe zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen, die die von dem Betrieb ausgehenden Emissionen so begrenzen, dass diese die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten. In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastungen muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsklasse offen gehalten werden, ist für eine Ausnahme nicht ausreichend. Es können lediglich atypische Betriebe der Abstandsklasse V evtl. sogar der Kl. IV zu-	nis, die Abstandsklasse V im vorliegenden Bebauungsplan auszuschließen, wird daher nicht gesehen. Die Hinweise bzgl. der möglichen Rahmenbedingungen der Gewährung einer Ausnahme von den festgesetzten Abstandsklassen werden zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---

		gelassen werden, wenn die Atypik ausreichend dargelegt ist (z.B. die typischen Emissionen erst gar nicht entstehen). Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Untere Immissionschutzbehörde des Kreises Unna. Diese Belange wurden nicht geprüft. Ich bitte mir später den rechtskräftigen Bebauungsplan als pdf-Datei zu übersenden.	
4.	Emschergenossenschaft / Lippeverband: 11-LI (Federführung), Schreiben vom 25.03.2021	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten: Sollten sich durch die Änderungen der Bebauung auch wesentliche Änderungen bei den Wassermengen ergeben, die über die städtische Kanalisation unseren RWB-Anlagen zugeführt werden, so sind diese mit uns abzustimmen. Sollten sich die Bauarbeiten auf die Wilhelm-Bläser-Straße auswirken (Baustraßennutzung etc.), so sind die Arbeiten sowie die Zeitschiene mit uns abzustimmen. Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung sind zu beachten (ggf. Einleitung in die Kröne und Abstimmung mit uns ob die Einleitungsmengen aufgenommen werden können). Zzgl. zur möglichen Einleitung in das Gewässer können für die klimatischen Verbesserung auch andere Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung mitge-	Der Hinweis, dass zusätzliche Entwässerungsmengen, die die Anlagen des Lippeverbandes beeinflussen mit diesem abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Bauarbeiten mit Auswirkungen auf die Wilhelm-Bläser-Straße mit dem Lippeverband abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung im Rahmen weiterer Planungen zu beachten sind, wird zur Kenntnis genommen.

		dacht werden (z.B. Gründächer oder tlw. wasser-durchlässige Bepflasterung). Die Nutzung von Straßenflächen soll von den Versorgungsträgern vorrangig genutzt werden. Eine Inanspruchnahme von Grundstücken des Lippeverbandes soll grundsätzlich nicht zugestimmt werden. In vielen Gesetzen (z. B. dem Telekommunikationsgesetz oder dem Energie-wirtschaftsgesetz) wird auf die vorrangige Zurverfügungstellung von Straßen verwiesen.	Der Hinweis, dass einer Inanspruchnahme von Grundstücken des Lippeverbandes nicht zugestimmt werden kann, wird zur Kenntnis genommen.
5.	Kreis Unna, Schreiben vom 31.03.2021	Nach Auswertung der Unterlagen teile ich Ihnen aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit, dass folgende Aspekte zu beachten sind: 1. Für den Fall zukünftiger Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Form von Versickerungsanlagen sind hydrogeologische Gutachten zu erstellen. Hierbei sind auch die in der Begründung (Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 51.1 Ka "Gewerbegebiet Hemsack" -Entwurf-) erwähnten nicht auszuschließenden Bodenverunreinigungen zu beachten. 2. Entlang des Gewässers Körne kommt es mehrfach zu Überlappung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. §9 (1) Nr.25 BauGB mit dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Körne. Die festgesetzte Baugrenze liegt jedoch außerhalb dessen. Die geltenden Abstandsregeln und Grenzen sind unbedingt einzuhalten. 3. Es ist zudem zu erwähnen, dass große Bereiche des Plangebietes im Gefahrenbereich extremer	Der Hinweis auf notwendige hydrogeologische Gutachten im Falle der Errichtung von Versickerungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Hinweis auf die Überlappung der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zur Erhaltung von Bäumen Sträuchern und anderen Bepflanzungen und dem Überschwemmungsgebiet der Körne wird zur Kenntnis genommen. Da es sich hierbei lediglich um eine Sicherung bestehender Gehölzstrukturen handelt, die der Eingrünung des Gewerbestandortes auch im Sinne des Schutzes des Landschaftsbildes dienen, soll die Festsetzung beibehalten werden. Der Hinweis, dass große Bereiche des Plangebietes im Gefahrenbereich extremer Hochwasserer-

		Hochwasserereignisse der Seseke und der Körne (HQextrem) liegen. 4. Die Entsorgung des Abwassers hat im Trennsystem zu erfolgen. 5. Für eventuell geplante Gewässerbenutzungen (Versickerung, Grundwasserentnahme etc.) sind beim Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden wasserrechtliche Erlaubnisse nach §8 Wasserhaushaltsgesetz zu beantragen. 6. Gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, einen Monat vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für unterkellerte Gebäude, die im Grundwasserschwankungsbereich liegen. Sollten für diese Bauvorhaben bauzeitliche Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist hierfür statt der Anzeige nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz direkt eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, zu beantragen. Für dauerhafte Grundwasserabsenkungen mit Einleitungen in das Kanalnetz kann für Gebäudedrainagen keine Erlaubnis in Aussicht gestellt werden.	eignisse der Seseke und der Körne (HQextrem) liegen, wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um ein entwässerungstechnisch bereits erschlossenes Gebiet. Eine Änderung des Entwässerungssystems ist auch vor dem Hintergrund der aktuellen Regelungen des es nicht erforderlich. Der Hinweis, dass für eventuelle Gewässerbenutzungen beim Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Bauarbeiten mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Grundwasser dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt anzuzeigen sind, wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

		Im Planbereich sind mehrere Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst. Die Flächen sind bereits in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt. Die textliche Erläuterung dazu wurde in die Begründung unter Punkt 9.1 übernommen. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 51.1 Ka. Ich bitte Sie, den Hinweis Nr. 3 in der Plandarstellung wie folgt zu ändern: Der dritte („Falls im Zuge der Bauarbeiten.“) und vierte Satz ("Weitere Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen") sind zu streichen. Stattdessen ist der folgende Absatz an dieser Stelle aufzuführen: „Bei einer geplanten Nutzungsänderung, geplanten baulichen Veränderungen und/oder Eingriffen in den Untergrund im Bereich der gekennzeichneten Altlastenverdachtsflächen ist der Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden bereits im Vorfeld zu beteiligen. Gegebenenfalls ist vorab eine Gefährdungsabschätzungsuntersuchung von einem anerkannten Altlastensachverständigen durchzuführen. Die genaue Vorgehensweise und das Untersuchungsprogramm sind dabei mit dem Kreis Unna abzustimmen. Der Kreis Unna ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.“ Als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 40 ist wise ich darauf hin, dass die Grundstücke der gekennzeichneten Flächen im Bereich der planfestgestellten	Dass aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Plandarstellung entsprechend angepasst. Der Hinweis, dass die im Süden des Plangebietes gelegenen Grundstücke im Bereich der planfestgestellten Neubaustrecke der K40n (Südkamener
--	--	--	--

		Neubaustrecke der K40n (Südkamener Spange) liegen. Dazu gehört der geplante Kreisverkehrsplatz (KVP) als Anbindung an die bestehende K40; Westicker Straße mit seinen Entwässerungsflächen und des geplanten Radweges parallel der Westicker Straße mit Anbindung an das bestehende Radverkehrsnetz der Stadt Kamen. Während der Bauarbeiten der Südkamener Spange sind die südlich der K40 gelegenen Flächen (Erweiterungsfläche) als Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen und eingeplant. Die Nutzung der geplanten Gewerbeflächen ist somit erst nach der Fertigstellung der Bauarbeiten der K40n möglich. Nach der Schlussvermessung des KVP's und seiner Nebenflächen werden die Grundstücksgrenzen neu festgesetzt. Der Geltungsbereich der eingezeichneten Grenzen für das Gewerbegebiet muss - wie eingezeichnet (siehe Anlage) - verändert werden.	Spange) liegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt für die nördlich der Westicker Straße gelegenen Flächen zu dieser ein „Verbot von Zu- und Abfahrten“ fest. Die für den Neubau des Kreisverkehrs notwendigen Flächen sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Die Anregung, das Plangebiet in seinen Grenzen anzupassen, wird nicht gefolgt. Die Planungen der Kreisstraße und die Abgrenzung zu den gewerblichen Bauflächen sind nach Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger im Bebauungsplan zutreffend berücksichtigt.
6.	LWL –Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 09.03.2021	als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Planvorhaben. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02.12.2019 (Az. 3181rö19.eml) und bitten um Beachtung der darin enthaltenen Hinweise. Stellungnahme vom 02.12.2019: Sehr geehrte Damen und Herren, für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.	

		Westlich des Plangebietes liegt das in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal Siedlung im Seseke-Körne Winkel in dessen Bereiche Siedlungsreste der Eisenzeit, Kaiserzeit und des Mittelalters nachgewiesen wurden. Da Siedlungsplätze dieser Zeitstellungen meist Ausdehnungen von mehreren Hektar aufweisen und südöstlich des Plangebietes bereits eine vorgeschichtliche Lesefundstelle bekannt ist, ist zu vermuten, dass sich die Siedlung weiter nach Osten, bis in den Planbereich hinein ausdehnt. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler. Um dem nachzukommen werden im Rahmen oder im Vorfeld von Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes archäologische Maßnahmen notwendig sein. Daher ist die LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe, frühzeitig in Planungen von Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes einzubeziehen. Art und Umfang der archäologischen Maßnahmen werden sich nach dem Umfang der geplanten Bodeneingriffe richten. Für Rückfragen und Abstimmungsgespräche stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Hinweise bzgl. des westlich des Änderungsbereichs gelegene in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „Siedlung im Seseke-Körne Winkel“, werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Der Anregung die LWL-Archäologie frühzeitig in die Planungen von Bodeneingriffen einzubeziehen wird im Zuge von Baumaßnahmen gefolgt. Mit dem vorliegenden Aufstellungsverfahren ist jedoch im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung nicht von erheblichen Bodeneingriffen auszugehen, da das Plangebiet bereits großflächig bebaut ist.
7.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Schreiben vom 19.03.2021	aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen 4 Richtfunkverbindun-	Die Hinweise auf die im Bereich des Plangebietes verlaufenden Richtfunktrassen der Telefonica Germany GmbH werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Richtfunktrassen das Plangebiet tangieren, liegen sie über bereits bebauten Flächen, die bereits auf Grundlage des Ursprungsplanes

		gen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305558582_305558583 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36 m und 66 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305555733 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 3 m und 33 m über Grund - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305559200 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 12 m und 42 m über Grund (Siehe Anlage Tabelle) Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. (Siehe Anlage Plan) Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Magenta haben keine Relevanz für Sie. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in	Nr. 51 Ka aus dem Jahre 1979 für eine industrielle Nutzung planungsrechtlich gesichert waren. Zur Sicherung dieser bestehenden Nutzungen setzt der Bebauungsplan eine Baukörperhöhe von 15 m über Grund fest. Der Anregung, die Richtfunktrassen mit entsprechenden Schutzbereichen in den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt, da dies mit der planungsrechtlichen Sicherung der derzeit vorhandenen baulichen Anlagen im Plangebiet nicht vereinbar ist.
--	--	---	--

		die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	
8.	Thyssengas GmbH, Schreiben vom 26.02.2021	mit Ihrer Nachricht vom 26.02.2021 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme mit. Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme B-I-D/An 2020-TÖB-1445 vom 02.12.2019, die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält. Als Anlagen erhalten Sie zusätzlich unser Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH.	

		Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift: Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund Stellungnahme vom 4.12.2019: Bebauungsplan Nr. 51.1 Ka - Gewerbegebiet Hemsack in Kamen-Mitte Thyssengasfernleitung L05150 Bl. 3, Schutzstreifen 4,0 m Sehr geehrte Damen und Herren, am nördlichen Rand außerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L05150 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 3 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage	Der Hinweis auf die nördlich des Plangebietes im Bereich der Wilhelm-Bläser-Straße verlaufenden Gasfernleitung der Thyssengas GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungstrasse wird von der vorliegenden Bauleitplanung nicht direkt berührt. Die Hinweise bzgl. möglicher Baumaßnahmen im Nahbereich der Leitung werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.
--	--	---	--

		detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen. Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen: 1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsflä-	
--	--	--	--

		che den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. 2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. 3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 1,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen. 4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30 \text{ mm/sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden. 5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen be-	
--	--	--	--

		obachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. 6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird. 7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. 8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. 9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. 10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 12. Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungs-	
--	--	--	--

		maßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass 1. unsere Gashochdruckleitung L05150 im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird, 2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
--	--	--	--

Keine Anregungen und Hinweise

- Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 25 Verkehr, Schreiben vom 01.03.2021
- Bezirksregierung Münster – Dez. 26 Luftverkehr, Schreiben vom 26.02.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile – Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit, Schreiben vom 02.03.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH, West PTI 11, Schreiben vom 11.03.2021

- Ericsson Services GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Schreiben vom 10.03.2021
- Gelsenwasser AG – Betriebsdirektion Unna, Schreiben vom 23.03.2021
- Gemeinschaftsstadtwerke Kamen-Bönen-Bergkamen, Schreiben vom 29.03.2021
- Industrie– und Handelskammer zu Dortmund, Schreiben vom 29.03.2021
- RAG Aktiengesellschaft, Schreiben vom 01.03.2021
- Vodafone NRW GmbH, Schreiben vom 24.03.2021
- GSW Wasser-plus GmbH, Schreiben vom 23.03.2021